

**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Neumünster
vom 10.10.2017**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 140) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 269) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 26.09.2017 folgende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Stadt Neumünster erhebt für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Leistungen) Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung und der dieser als Anlage beigefügten Gebührentabelle.
- (2) Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Leistung entstehen, sind mit Ausnahme der in § 5 Absatz 5 Satz 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) genannten finanziellen Aufwendungen in den Gebühren enthalten.
- (3) Auslagen nach § 5 Absatz 5 Satz 2 KAG sind auch dann zu erstatten, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzulegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzung für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt Neumünster ist,
9. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerausweise,
10. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen, und
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle.
- (2) Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend.
- (3) Soweit für eine Leistung ein Gebührenrahmen mit einem Höchst- und einem Mindestsatz besteht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Leistung für die Gebührenpflichtigen und ihres Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes festzusetzen.
Für eine unter die Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft fallende Amtshandlung darf die Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen. Die Höhe der Gebühr ist unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes nicht übersteigen.
- (4) Im Einzelfall können aus sozialen Gründen (Härtefall) Gebühren ermäßigt bzw. kann von der Erhebung von Verwaltungsgebühren ganz abgesehen werden.

§ 5 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Leistung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Leistung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (3) Eine Gebühr für einen Widerspruchsbescheid wird nur erhoben, wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie beträgt höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen sind diejenigen verpflichtet, die die Leistung beantragt oder veranlaßt bzw. die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Auf die Gebührenpflicht soll vor der Leistung hingewiesen werden.

§ 7 Entstehung der Gebühren und Erstattungspflicht sowie Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beantragung bzw. Veranlassung einer Leistung, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Gebühren- und Auslagenerstattung sind fällig, wenn die Leistung beendet bzw. der Antrag rechtswirksam zurückgenommen wurde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Eine gebührenpflichtige Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster vom 11.05.2016 außer Kraft.

Neumünster, den 10.10.2017

gez. Dr. Tauras
Oberbürgermeister

In Kraft getreten am 19.10.2017
Bereitgestellt im Internet am 18.10.2017
nach vorherigem Hinweis im Holsteinischen Courier am 18.10.2017

Gebührentabelle

1. Gemeinsame Gebühren für alle Bereiche (Fachdienste und Schulen), soweit es sich um nicht bereichsspezifische Gebühren nach Ziffer 2 handelt

		<u>Euro</u>		<u>Euro</u>
1.1	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen,	2,60	bis	26,00
1.2	Beglaubigungen	1,50	bis	3,00
1.3	Fotokopien je Seite nach Aufwand	0,10	bis	1,00
1.4	Ersatz-/Zweitausfertigungen von Bescheiden und sonstigen Schriftstücken	2,60	bis	5,00
1.5	Druckstücke von Vorschriften, sonst. Schriftstücken usw. je nach Umfang und Herstellungskosten	1,50	bis	26,00

2. Bereichsspezifische Gebühren

2.1 Bereich Schulen

2.1.1	Ersatz-/Zweitausfertigungen von Abgangs- und Abschlusszeugnissen	8,00
-------	--	------

2.2 Bereich Gesundheit

2.2.1 Amtliche Gutachten und Zeugnisse nach § 13 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG)

2.2.1.1	(Amts-) ärztliches Zeugnis oder Gutachten je angefangene Stunde	74,00
2.2.1.2	(Amts-) ärztliche Untersuchung	25,00
2.2.1.3	(Amts-) ärztliche Bescheinigung ohne Untersuchung und ohne gutachterliche Äußerung	15,00
2.2.1.4	(Amts-) ärztliches Zeugnis und Formblattgutachten mit kurzer gutachterlicher Äußerung aufgrund bekannter Befunde	30,00
2.2.1.5	Ausstellen von Zweitschriften von (amts-) ärztlichen Gutachten	9,00

Bereich Gesundheit (Fortsetzung)

	<u>Euro</u>
2.2.1.6 Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung - Art. 75 des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 für Betäubungsmittel	10,00
2.2.2 Kenntnisprüfung und Erlaubnis für Heilpraktiker	
2.2.2.1 Überprüfung der Kenntnisse nach § 2 Abs. 1 Buchst. I der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)	215,00
2.2.2.2 Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz)	133,00
2.2.3 Amtshandlungen nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 10 GDG	
2.2.3.1 Impfungen, soweit nicht gemäß § 20 IfSG unentgeltlich	
2.2.3.1.1 Schutzimpfung einschließlich Impfberatung	
(zuzüglich Impfstoffkosten)	7,00
2.2.3.1.2 Zusatzinjektion bei Parallelimpfung (zuzüglich Impfstoffkosten)	4,40
2.2.4 Amtshandlungen nach § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz - GDG)	
2.2.4.1 Ortsbesichtigungen (z.B. Wohnungsbesichtigung, RLT-Anlagen etc.) zuzüglich Sachleistungen bei Emissions- und Immissionsmessungen und/oder Entnahme von Proben und einschließlich Niederschrift je angefangene Stunde	57,00
2.3 Bereich Bauen	
2.3.1 Für das Anfertigen von Kopien bzw. Ausdrucken je Blatt (75 g)	
2.3.1.1 DIN A 4	0,20
2.3.1.2 DIN A 3	0,50
2.3.1.3 DIN A 2	2,00
2.3.1.4 DIN A 1	3,00
2.3.1.5 DIN A 0	5,00
2.3.1.6 größer als DIN A 0 pro qm	5,00
2.3.1.7 Die Gebühren nach Ziffer 2.3.1.1 – 2.3.1.2 erhöhen sich für farbige Kopien bzw. Ausdrücke	
DIN A4	auf 2,00
DIN A3	auf 3,50
2.3.1.8 Die Gebühren nach Ziffer 2.3.1.3 – 2.3.1.6 erhöhen sich für farbige Kopien bzw. Ausdrücke	um 200 %
2.3.2 Scannen von erbetenen Dokumenten für den Versand per elektronischer Post je Blatt:	
2.3.2.1 DIN A 4 – DIN A 3	0,50
2.3.2.2 DIN A 2 – größer als DIN A 0	2,00

Bereich Bauen (Fortsetzung)

	<u>Euro</u>
2.3.3 Gestattungsvertrag für die Herstellung einer Gehwegüberfahrt	50,00
2.3.4 Einsicht in die archivierten Grundstücksakten bei der Bauaufsicht	
2.3.4.1 Einsichtnahme ohne Hilfe städtischer Bediensteter	10,00
2.3.4.2 Einsichtnahme mit Hilfe mit Hilfe städtischer Bediensteter	20,00
2.3.5 Vergabe von Hausnummern durch die Bauaufsicht pro Hausnummer	49,00
2.3.6 Genehmigung und Abnahme von Entwässerungs- und Hauskläranlagen	
2.3.6.1 für Ein- und Zweifamilienhäuser	43,00
2.3.6.2 für Mehrfamilienhäuser und sonstige Bauwerke	57,00
2.3.7 Erteilung eines Zeugnisses nach § 28 Baugesetzbuch je zu prüfendes Grundbuchblatt	30,00
2.4 <u>Bereich Steuern und Abgaben</u>	
2.5.1 Ersatz für eine Hundesteuermarke	5,00
2.5 <u>Bereich Stadtkasse</u>	
2.5.1 Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	7,00
2.6 <u>Bereich Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen</u> (Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG))	
2.6.1 Ausstellen einer Todesbescheinigung gemäß § 7 BestattG	30,00
2.6.2 Verlängerung bzw. Verkürzung der Überführungsfrist gemäß §10 Abs. 1 BestattG	30,00
2.6.3 Veranlassung der Überführung gem. § 10 Abs. 2 BestattG	30,00
2.6.4 Ausstellung eines Leichenpasses gem. § 11 Abs. 5 BestattG	30,00
2.6.5 Erteilung einer Erlaubnis für die Beförderung einer Leiche aus dem Ausland nach Schleswig-Holstein gemäß § 11 Abs. 6 Satz 2 BestattG	15,00
2.6.6 Auftragsvergabe der Bestattung und Ermittlung der Kostenpflichtigen	50,00 bis 150,00
2.6.7 Verlängerung oder Verkürzung der Bestattungsfrist nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 10 BestattG	30,00
2.6.8 Bestimmung einer Bestattungsfrist nach § 16 Abs. 2 BestattG	30,00
2.6.9 Verlängerung oder Verkürzung der Beisetzungsfrist nach § 16 Abs. 3 i.V.m. § 10 BestattG	30,00
2.6.10 Durchführung der zweiten Leichenschau vor Einäscherung sowie Ausstellen einer Freigabebescheinigung gemäß § 17 BestattG	56,00

- | | | |
|--------|---|-------------------|
| 2.6.11 | Genehmigung der Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche
gem. § 25 Abs. 1 BestattG | 50,00 |
| 2.6.12 | Genehmigung der Anlegung, Erweiterung oder Belegung
eines privaten Bestattungsplatzes
gem. § 20 Abs. 4 BestattG | 300,00 bis 500,00 |

2.7 Bürgerbüro

- | | | |
|-------|--|------|
| 2.7.1 | Abgabe von Fahnen, Bannern und Masten sowie Mehrfachstän-
dern mit Tischfähnchen je Stück und
angefangener Tag
(Abhol- und Rückgabetag werden als ein Tag berechnet.) | 5,00 |
|-------|--|------|